

ZH_OBERGERICHT SB240118 vom 27. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240118

FR: ZH_OBERGERICHT SB240118 du 27 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240118 del 27 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Für den Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 124 S. 5).

E. 1.1

Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen. Auf die Beschwerde des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, betreffend die vorinstanzliche Festsetzung seines Honorars (vgl. vorstehend Ziff. I.2) ist im Folgenden einzugehen. 1.2.1. Zur Festsetzung des Honorars von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ erwog die Vorinstanz, dass eine Entschädigung im Umfang von pauschal Fr. 20'475.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) angemessen sei. Diese setze sich zusammen aus dem gesamten geltend gemachten Aufwand für das Vorverfahren von Fr. 3'996.67, den Barauslagen von Fr. 15.20 und einer Pauschale von Fr. 15'000.00 für das Haupt-

- 45 - verfahren, welches zwei Tagfahrten umfasse (§ 17 AnwGebV) sowie die Mehrwertsteuer von 7.7% (Urk. 124 S. 42). 1.2.2. Der Beschwerdeführer verlangt unter Aufhebung von Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Entscheides eine Entschädigung von mindestens Fr. 42'403.80 (Urk. 134/2 S. 2, Urk. 141 S. 2). Zusammengefasst bringt er vor, seine Beschwerde richte sich gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung des Honorars hinsichtlich der Aufwendungen für das Hauptverfahren sowie die Barauslagen. Die Pauschale ignoriere, dass der vorliegende Fall sowohl in prozessualer, rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht mehrere und teils komplexe Schwierigkeiten geboten habe. Zudem wies der amtliche Verteidiger auf das zusätzliche Aktenstudium hin, welches für ihn aufgrund der Verschiebungen der Hauptverhandlung entstanden sei, den Umstand, dass die am 17. März 2022 stattgefundene Hauptverhandlung am 9. November 2023 fortgesetzt werden musste und im Zusammenhang mit dem psychiatrischen Gutachten sowie weiteren Beweisanträgen zusätzliche Eingaben, zusätzliches Aktenstudium und erweiterte Arbeiten am Plädoyer erforderlich gewesen seien. Sodann habe sich die Vorinstanz überhaupt nicht mit den konkreten Angaben in der Honorarnote auseinandergesetzt, welche 153 Stunden umfasse (Urk. 134/2). 1.2.3. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Kanton Zürich ist die Verordnung vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV, LS 215.3) massgebend, konkret deren §§ 2 f. und §§ 16 f. Die Abrechnung ist vom Gericht auf Angemessenheit zu prüfen. Stehen die in Rechnung gestellten Aufwendungen der Verteidigung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten des Falls, so rechtfertigt sich unter Umständen auch eine deutliche Minderung der geforderten Entschädigung (vgl. ZR 102 [2003] Nr. 49; ZR 101 [2002] Nr. 19; ZR 105 [2006] Nr. 51). Der Anspruch auf Entschädigung der

amtlichen Verteidigung umfasst nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Erfasst wird nur, was zur Wahrung der Verteidigung notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1-3 AnwGebV). Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch

- 46 - sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, das heisst in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGer 1B_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2). Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale ist zulässig und verletzt als solche das Recht auf wirksame Verteidigung nicht (BGE 141 I 124 E.3 und E.4; vgl. auch BGer 6B_1252/2016 vom 9. November 2017 [= BGE 143 IV 453] E. 2.5.1 f.). Den Kantonen steht bei der Bemessung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters ein weites Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst. Ausserdem übt es grosse Zurückhaltung, wenn das kantonale Sachgericht den Aufwand als übersetzt bezeichnet und entsprechend kürzt. Es ist Sache der kantonalen Behörden, die Angemessenheit anwaltlicher Bemühungen zu beurteilen (BGE 141 I 124 E. 3.2 S. 126; Urteil 6B_360/2014 vom 30. Oktober 2014 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 140 IV 213; je mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen BGer Urteil 6B_1252/2016 vom 9. November 2017, [teilweise publiziert als BGE 143 IV 453] E. 2.4.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3 S. 128 mit Hinweis). Ausgangspunkt ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars unter Berücksichtigung des konkreten Falles. Das Bundesgericht unterstrich, dass die Vorinstanz, die das Anwaltshonorar nach dem massgebenden Tarif als Pauschalbetrag ausgerichtet hatte, zutreffend von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der einge-

- 47 - reichten Honorarrechnung absehen konnte (BGE 141 I 124 E. 4.5 S. 129). Daran ist festzuhalten. Honorarpauschalen dienen der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlasten sie das Gericht davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen (Urteil 5D_62/2016 vom 1. Juli 2016 E. 4.1 mit Hinweis). Soweit behauptet wird, mit pauschalen Entschädigungen werde in Kauf genommen, dass notwendige Bemühungen nicht entschädigt würden (LUZIA VETTERLI, Entschädigung der amtlichen Verteidigung, ius.focus 4/2015 S. 31), kann dieser Kritik nicht gefolgt werden. Eine Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen betrifft die Methode der Bemessung. Sie hat den konkreten Verhältnissen im Ergebnis Rechnung zu tragen. Die Grenzen einer verfassungskonformen Festlegung des Honorars sind unabhängig von der Bemessungsmethode und dem jeweils massgebenden kantonalen Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 StPO) zu beachten. Hielt das

Bundesgericht im zitierten amtlich publizierten Entscheid fest, dass bei Honorarpauschalen der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt wird, ist entgegen einzelnen nicht amtlich publizierten Entscheiden (etwa Urteil 6B_558/2015 vom 29. Januar 2016 E. 1.2.2 mit Hinweis auf das Urteil 5A_157/2015 vom 12. November 2015 E. 3.3.2) daran festzuhalten. Insbesondere setzt das pauschalisierende Vorgehen nicht eine systematische "Kontrollrechnung" mit einem Stundenansatz von Fr. 180.-- voraus (a. M. FRANÇOIS BOHNET, Anwalts- revue 1/2016 S. 28; derselbe, SZZZP 2/2016 S. 125). Es ist nicht in das Belieben des unentgeltlichen Rechtsvertreters gestellt, durch das Aufschreiben einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Einfluss zu nehmen (Urteil 5D_213/2015 vom 8. März 2016 E. 7.1.3 mit Hinweisen). Richten sich Honorarpauschalen nicht in erster Linie nach dem Umfang der Bemühungen, ist der tatsächlich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend. Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen. Wird mit Blick auf den in der Gebührenverordnung gesetzten Rahmen erkennbar, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führt, welche über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird, muss der unentgeltliche Rechtsvertreter – von sich aus, gegebenenfalls auf

- 48 - gerichtliche Aufforderung hin – darlegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats ein solcher Aufwand erforderlich war. Die blosser Auflistung von Aufwandpositionen in der Honorarnote ist hierfür nicht ausreichend (Urteil 5D_114/2016 vom 26. September 2016 E. 4 mit Hinweis). Eine substantiierte Begründung des Honoraranspruchs kann vom unentgeltlichen Prozessvertreter freilich nur gefordert werden, wenn er spätestens bei der Übernahme seines Auftrags weiss oder zumindest in Erfahrung bringen kann, auf welchen Pauschalbetrag die zuständige Behörde in durchschnittlichen Verfahren gleicher Art die Grundentschädigung praxisgemäss festsetzt (Urteil 5A_380/2014 vom 30. September 2014 E. 3.1). Anzufügen bleibt, dass selbst in BGE 141 I 124 der von der amtlichen Verteidigerin geltend gemachte Aufwand von 79.9 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 180.-- den zugesprochenen Pauschalbetrag von Fr. 9'600.-- bei Weitem überschritten hatte. Das Bundesgericht hat also bereits im besagten Entscheid, indem es eine Verletzung der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verneinte, das pauschalisierende Vorgehen nicht von einer "Kontrollrechnung" im oben genannten Sinne abhängig gemacht (vgl. Urteil 6B_730/2014 vom 2. März 2015 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 141 I 124; vgl. zum Ganzen BGer Urteil 6B_1252/2016 vom 9. November 2017 = BGE 143 IV 453, E. 2.5.1.; vgl. ferner auch BGer Urteil 6B_332/2017 vom 18. Januar 2018 E. 2.5. f.). 1.2.4. Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.00 bis Fr. 28'000.00 (§ 17 Abs. 1 AnwGebV). Für zusätzliche Verhandlungen und weitere notwendige Rechtsschriften werden Zuschläge berechnet (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden die Bedeutung des Falles, die Verantwortung des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 AnwGebV). Die Entschädigung für das Vorverfahren wird vom Beschwerdeführer nicht moniert, jedoch die Pauschale von Fr. 15'000.00 für das Hauptverfahren. Entgegen der Verteidigung bot das vorliegende Verfahren weder in prozessualer, noch in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht mehrere, teils komplexe Schwierigkeiten. Die Anklagevorwürfe und auch der Aktenumfang zeigten sich als überschaubar, zumal ein

- 49 - Grossteil der Akten Kontounterlagen betrifft von Vorgängen, die die Beschuldigte unumwunden eingestanden hat. Auch die prozessualen Fragen, sofern sie sich tatsächlich stellten, namentlich die Verjährungsthematik, boten keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten. Ferner waren der Verteidigung die Akten aus dem Vorverfahren – trotz des Zeitablaufs – im Hinblick auf die Hauptverhandlung hinlänglich bekannt. Auch der modus operandi, der den Anklagesachverhalten 1 und 3 zugrunde lag, war sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht einfach zu erfassen, zudem zeigte sich die Beschuldigte bezüglich dieser beiden Anklagesachverhalte von vornherein geständig und kooperativ, mithin waren sowohl der innere als auch der äussere Sachverhalt unstrittig und aufgrund der getätigten Untersuchung erstellbar. Was den Anklagesachverhalt 2 betrifft, der letztlich in einem Freispruch mündete, stellten sich zwar gewisse materielle und prozessuale Fragen, aber auch dies in einem überschaubaren Rahmen, was sich auch am Plädoyer des Verteidigers zeigt, welches sich auf rund 15 (vertretbaren) Seiten mit dem Anklagesachverhalt 2 befasste. Der Verteidigung ist darin Recht zu geben, dass es beim erstinstanzlichen Verfahren zu gewissen administrativen Weiterungen kam, weil Verhandlungen zu verschieben waren, was letztlich aber nicht massgeblich ins Gewicht fällt. Hinzu kommt, dass der amtliche Verteidiger drei Mal vor Gericht zu erscheinen hatte, am 17. März 2022 und am 9. November 2023 für die Hauptverhandlung, wie von der Vorinstanz berücksichtigt, sowie am 29. November 2023 für die Urteilseröffnung. Die Zeitangaben im erstinstanzlichen Protokoll ergeben für diese drei Termine einen zeitlichen Aufwand (zuzüglich je 1 Stunde Weg pro Termin) von rund 11 Stunden (Prot. I S. 12 ff., 55 ff. und 79 ff.). Sodann entstand der Verteidigung notwendiger Aufwand im Zusammenhang mit dem Beweisantrag bezüglich des psychiatrischen Gutachten, welcher letztlich gutgeheissen wurde, und schliesslich verursachte auch das Studium des Gutachtens einen weiteren Aufwand. Wären die zusätzlichen Tagfahrten und der Aufwand im Zusammenhang mit dem psychiatrischen Gutachten nicht angefallen, so wäre für das erstinstanzliche Verfahren unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes, der Verantwortung und der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles eine Gebühr von maximal Fr. 9'000.00 – etwa einem Drittel der Maximalgebühr – gerechtfertigt gewesen. Es sei – ein weiteres Mal – wiederholt: Die Beschuldigte

- 50 - war von der ersten Einvernahme weg vollumfänglich und im Detail geständig, weshalb namentlich viele in strittigen Verfahren vorzunehmende Beweismassnahmen nicht erforderlich waren. Die von der Vorinstanz festgelegte Pauschale von Fr. 15'000.00 wird vor diesem Hintergrund den Weiterungen (zusätzliche Tagfahrten, Beweisantrag, psychiatrisches Gutachten) durchaus gerecht und steht in einem vernünftigen Verhältnis zum notwendigen Aufwand. Es besteht keine Veranlassung, in das weite Ermessen der Vorinstanz einzugreifen. Bei dieser Ausgangslage ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die durch die Vorinstanz gesprochene Entschädigung nicht zu beanstanden. Durch die Festsetzung der Pauschale hat sie durchaus auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht genommen, auch wenn sie sich nicht im Einzelnen mit der Leistungsübersicht der Verteidigung auseinandersetzte, was sie im Übrigen auch nicht musste. Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer mit seinen Argumenten nicht zu überzeugen. Die Beschwerde ist kostenpflichtig abzuweisen. Damit bleibt es beim erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsdispositiv. 1.2.5. Gemäss § 17 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG) richtet sich die Gebühr von strittigen Entschädigungsansprüchen nach § 8 GebV OG. Demnach wird die Gebühr nach dem Streitwert bemessen, wobei die Gebühr im

summarischen Verfahren die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr beträgt. Vorliegend beträgt der Streitwert rund Fr. 22'000.00. Bei einem Streitwert von Fr. 22'000.– beträgt die 100%ige Gebühr Fr. 3'310.– (§ 4 GebV OG). Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren ist demnach auf Fr. 1'700.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 1.3

Anklagesachverhalt 3 (Veruntreuung)

E. 1.3.1

Eine Veruntreuung begeht, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 1.3.2

Der Beschuldigten war ihm Rahmen ihrer Anstellung bei der J._____ AG auch die Bargeldkasse anvertraut. Sie entnahm dabei im Wissen darum, dass sie dazu nicht berechtigt war, acht Mal Fr. 1'620.00 und ein Mal Fr. 3'200.00, und wollte dies auch, um das Geld für ihre privaten Bedürfnisse zu verwenden. Damit hat sie den objektiven und subjektiven Tatbestand der mehrfachen Veruntreuung im Sinne

- 26 - von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt, wofür sie – mit der Vorinstanz – schuldig zu sprechen ist. IV. Strafe und Vollzug 1. Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, unter Aufschub des Vollzugs und Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit (Urk. 124 Dispositivziffern 4 und 5). Die Verteidigung beantragt einen Freispruch und damit keine Bestrafung. Eventualiter erachtet sie eine bedingte Freiheitsstrafe von

E. 2

Das vorstehend wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung vom 21. November 2023 wurde den Parteien am 29. November 2023 mündlich eröffnet (Prot. I S. 79 ff.). Am 1. Dezember 2023 meldete die Beschuldigte Berufung an (Urk. 119). Nach Zustellung des begründeten Entscheids (inkl. Minderheitsantrag, Urk. 120 bzw. 125) reichte die Beschuldigte fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (Urk. 123/2, Urk. 130). Die Staatsanwaltschaft erklärte nach entsprechender Fristansetzung Anschlussberufung (Urk. 131 und 133), die Privatklägerschaft verblieb ohne Antwort. Sodann überwies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 9. Dezember 2024 die Beschwerde des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, gegen Dispositivziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils zuhanden des vorliegenden Verfahrens zur weiteren Behandlung (Urk. 134/1-7; Urk. 135). Am 10. März 2025 wurde sodann zur Berufungsverhandlung auf den 21. Mai 2025 vorgeladen (Urk. 136), zu welcher die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers Dr. iur. X._____, Staatsanwalt lic. iur. I._____ sowie Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als Vertreter der Privatklägerin erschienen sind (Prot. II S. 4). Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln. Nach Durchführung der Parteiverhandlung verzichteten die Parteien angesichts der fortgeschrittenen Zeit auf eine mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung (Prot. II S. 20).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 14'649.40 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 142). Es ist zu wiederholen, dass nicht alle Bemühungen der amtlichen Verteidigung zu entschädigen sind. Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in

- 51 - einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale ist zulässig (Ziff. IX.1.2.3.). Klar im Rahmen der amtlichen Mandatsführung nicht entschädigungsfähig sind die vom amtlichen Verteidiger geltend gemachten Aufwendungen für seine eigene Beschwerde gegen die vorinstanzliche Festsetzung seines Honorars (Urk. 142: Bemühungen vom 11.03.2024). Sodann entspricht das Plädoyer des amtlichen Verteidigers im Berufungsverfahren (Urk. 141) inhaltlich weitgehend demjenigen vor Vorinstanz (Urk. 112). Die im vorinstanzlichen Verfahren erfolgte juristische Gedankenleistung hat der amtliche Verteidiger zum Grossteil übernommen, das Plädoyer nur sprachlich angepasst und nicht um eine von Grund auf neue Argumentation ergänzt. Entsprechend können die geltend gemachten Bemühungen für die Erstellung des Plädoyers im Berufungsverfahren nur eingeschränkt entschädigt werden. Zudem sei auch hier wiederholt: Die Beschuldigte war von der ersten Einvernahme weg vollumfänglich und im Detail geständig. Zudem waren die Tatvorwürfe durch zahlreiche Unterlagen (Bankauszüge, Buchhaltungsunterlagen etc.) dokumentiert. Der vorliegende Fall bot keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten und der Aktenumfang war nicht ausserordentlich gross. Entsprechend ist der geltend gemachte Aufwand eindeutig übersetzt. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung und des Umstands, dass die Parteien auf eine mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung verzichteten (Prot. II S. 4 ff.), rechtfertigt sich eine Pauschalentschädigung in Höhe von Fr. 7'500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen).

E. 2.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen vollständig, während die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin obsiegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO), sind deshalb der Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einst-

- 52 - weilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 2.4

Die Privatklägerin hat aufgrund ihres Obsiegens gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegenüber der Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen. Die beantragte Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– für die Teilnahme der Vertretung der Privatklägerin an der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 16) ist angemessen und wird von der Beschuldigten nicht bestritten. Die Beschuldigte ist folglich zu verpflichten, der Privatklägerin für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 21. November 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren betreffend gewerbsmässigen Betrug wird

eingestellt, soweit Tathandlungen vor dem 21. November 2008 angeklagt sind. 2. (...) 3. Von den Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklage S. 4-6) wird die Beschuldigte freigesprochen. 4.-8. (...) 9. Von der Festsetzung einer Ersatzforderung wird abgesehen. 10.-11.(...)

E. 3

Die Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren einen Freispruch und ficht den Schuldpunkt, die Sanktion, die Landesverweisung, das Absehen von einer therapeutischen Massnahme, den Zivilanspruch, die Einziehungen und die Kontosperrung, die Auferlegung der Kosten und die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung an die Privatklägerschaft (Urk. 124, Dispositivziffern 2, 4 - 8, 10, 11 und 15 - 17) an (Urk. 130 und 141). Sodann ficht der amtliche Verteidiger im Rahmen der vorgenannten Beschwerde die Höhe der ihm von der Vorinstanz

- 10 - zugesprochenen Entschädigung an (Urk. 124, Dispositivziffern 14 und 15) an (Urk. 130, 134/1-7, 135 und 141). Die Staatsanwaltschaft moniert in ihrer Anschlussberufung die Strafzumessung und den Vollzug der festgesetzten Strafe (Urk. 124, Dispositivziffern 4 und 5), ansonsten beantragt sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 133 und 143). Entsprechend ist der vorinstanzliche Entscheid bezüglich den Dispositivziffern 1 (Einstellung), 3 (Freispruch), 9 (Ersatzforderung) und 12 (Herausgabe Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 3.1

Weiter rügt die Verteidigung, der Anklagegrundsatz sei verletzt (Urk. 112 S. 10 ff.; Urk. 141 S. 7 ff.). Bezüglich des Vorwurfs des gewerbsmässigen Betrugs und der Urkundenfälschung sei das Vorgehen der Beschuldigten in der Anklageschrift nur in sehr allgemeiner Weise umschrieben, es fehlten sämtliche Hinweise auf konkrete Zahlungen und Handlungen, auch blieben die Tatorte und Tatzeitpunkte völlig unerwähnt. Zum Deliktszeitraum finde sich einzig der pauschale Hinweis vom 1. September 2003 bis 31. Dezember 2018. Bei diesem riesigen Zeitraum sei es der Beschuldigten und der Verteidigung verunmöglicht, die jeweiligen Einzelhandlungen zu prüfen, zumal die Anklage keinerlei Anhaltspunkte zu den einzelnen Tathandlungen enthalte. Ferner sei auch völlig unklar, wann die Zahlungen in der Buchhaltung verbucht worden seien. Sodann werde in der Anklage behauptet, die Beschuldigte habe gewerbsmässig gehandelt, da sie mit den Handlungen ihren Lohn verdoppelt und die Gelder wissentlich und willentlich für ihre Lebensführung eingesetzt habe. Nähere Angaben zu den einzelnen Handlungen fänden sich allerdings keine, weshalb auch nicht auf ihre Regelmässigkeit geschlossen werden könne. Angaben zu den Zeitpunkten der Betrugshandlungen und den Delikterträgen seien unerlässlich. Auch ergebe sich aus der Anklage nicht ansatzweise, dass die Beschuldigte die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausgeübt habe, insbesondere nicht, welche Zeit und Mittel sie für die deliktische Tätigkeit aufgewendet habe. Insgesamt, so die Verteidigung, verunmögliche ein derart vager Anklagevorwurf eine wirksame Verteidigung. Es werde aus der Anklage überhaupt nicht ersichtlich, welche Handlungen konkret zur Betrugsverwirklichung vorgenommen worden seien. Da bei jeder einzelnen Betrugshandlung und Urkundenfälschung eine Einzelfallbeurteilung stattfinden müsse, verletze eine derart unbestimmte, völlig offene Umschreibung von einem über 15 Jahre andauernden Zustand, wie dies die Anklage tue, den Anklagegrundsatz fundamental.

Dabei sei irrelevant, dass die Beschuldigte ein Geständnis abgelegt habe (Urk. 112 S. 11 ff., Urk. 141 S. 7 ff.). Zusätzlich führte die Verteidigung mit Blick auf die Aktennotiz der Vorinstanz vom 24. Februar 2021 (Urk. 45, Urk. 124 S. 9 f.) ins Feld, dass das Gericht den Ankla-

- 17 - grundsatz von Amtes wegen zu beachten habe. Eine Anfrage des Gerichts bei der Verteidigung, ob auf die Rüge verzichtet werde, weil sich die Zusammen- setzung des in der Anklage genannten Gesamtbetrages aus den Akten ergebe, sei allein schon vor diesem Hintergrund unhaltbar und zeige keinerlei Rechtswirkung (Urk. 112, Urk. 141 S. 9 f. und Prot. II S. 17 f.).

E. 3.2

Die Vorinstanz, dies vorweg, verneinte eine Verletzung des Anklagegrund- satzes zu Recht (Urk. 124 S. 9 ff.).

E. 3.3

Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eine genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklage- schrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorge- worfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tataus- führung und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (Art. 325 Abs. 1 lit. f und g StPO). Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Dieses ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO) (BGE 149 IV 128 E. 1.2., mit weiteren Hinweisen). Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nur vor, wenn die beschul- digte Person nicht (vor dem Hauptverfahren) in genügender Weise über den ihr

- 18 - vorgeworfenen Sachverhalt informiert wurde. Wurden ihr anlässlich der staatsan- waltschaftlichen Einvernahmen die Vorwürfe detailliert erläutert, haben untergeord- nete Lücken in der Anklageschrift nicht zwingend zur Folge, dass die beschuldigte Person sich nicht genügend auf die Hauptverhandlung vorbereiten konnte. In tatbestandlicher Hinsicht relevante Anklageelemente können sich unter Umständen auch implizit aus der in der Anklage dargestellten Sachlage ergeben oder überhaupt nicht umstritten sein, weil beispielsweise ein Geständnis vorliegt (vgl. BSK StPO-Heimgartner/Niggli, Art. 325 N 37).

E. 3.4

Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten mit dem in der Anklageschrift umschriebenen ersten Lebenssachverhalt (Urk. 44 S. 2 - 4) vor, sich des gewerbs- mässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB und der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht zu haben. Die Vorinstanz sprach sie in der Folge in diesem Sinne schuldig.

E. 3.5

Die Anklageschrift nennt den vorgeworfenen Tatzeitraum (1. September 2003 bis 31. Dezember 2018), den Deliktort, die geschädigte Person, die ertrogene Gesamtsumme und beschreibt sehr detailliert die Täuschungshandlung, inklusive der getäuschten Person. Sodann führt sie im Zusammenhang mit der Gewerbs- mässigkeit aus, dass diese Handlungen "geradezu monatlich regelmässig" stattge- funden hätten, die Beschuldigte damit ihren Lohn verdoppelt und die Gelder für ihre Lebensführung ausgegeben habe. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte im Zuge der Untersuchung detailliert mit den ihr vorgeworfenen Überweisungen konfrontiert wurde, diese eingestanden und die entsprechende Auflistung sogar unterschriftlich bestätigt hat (vgl. Urk. 18 F/A 30 und Urk. 19). Die fehlende Auflistung der einzelnen Überweisungen in der Anklageschrift ist bei dieser Ausgangslage unproblematisch. Für die Beschuldigte bestanden keine Zweifel, was ihr konkret vorgeworfen wurde. Sie wusste auch klar, wie sich der vorgeworfene Deliktobetrag von rund Fr. 920'000.00 zusammensetzte und es wäre – sofern sie ihn hätte bestreiten wollen – ein Leichtes gewesen, sich anhand der unterzeichneten Liste (Urk. 19) gegen jede einzelne aufgeführte Zahlung zu verteidigen. Jedoch erhellt nicht, weshalb sie das hätte tun sollen, nachdem sie die Vorwürfe anerkannt und die Liste mit den einzelnen vorgeworfenen Überweisungen im Beisein ihrer Verteidigung

- 19 - durch ihre Unterschrift bestätigt hat. Diese Frage lässt sich auch aus den Rügen der Verteidigung nicht beantworten. Entgegen der Verteidigung sind die vorgewor- fenen Tathandlungen der Beschuldigten auch nicht "in sehr allgemeiner Weise" beschrieben. Im Gegenteil, die sich wiederholenden Täuschungshandlungen der Beschuldigten, der daraus resultierende Irrtum von M.____, die damit verbunde- nen Vermögensdispositionen sowie die schliessliche Verfälschung der Buch- haltung wurden in der Anklageschrift sehr detailliert und nachvollziehbar wieder- gegeben und von der Beschuldigten, wie bereits mehrfach festgehalten, eingestan- den. Ob die Beschuldigte, wie die Verteidigung vorbringt, die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausgeübt habe, beschlägt die rechtliche Würdigung und nicht den Anklagegrundsatz. Die Anklageschrift umschreibt damit hinreichend, durch welche Handlungen die Beschuldigte den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs und der Urkundenfälschung erfüllt haben soll. Zwar wäre denkbar gewesen, die einzelnen Überweisungen in der Anklageschrift aufzulisten, jedoch erweist sich deren Fehlen vorliegend nicht als ein Mangel, der zu einer Verletzung des Anklagegrundsatzes und damit zu einem Freispruch oder einer Rückweisung führen würde. Die Verteidigungsrechte der Beschuldigten wurden in keiner Weise eingeschränkt. Der Beschuldigten war aufgrund der minutiösen Strafanzeige durch die Privatklägerin, der Untersuchung und ihres Geständnisses, das sie reuig und detailliert abgeliefert hat, vollkommen klar, was ihr vorgeworfen wird und weshalb sie sich vor Gericht zu verantworten hat. Dass ihre Verteidigungsrechte trotz der fehlenden Auflistung gewahrt waren, dessen hat sich auch die Vorinstanz versi- chert, indem sie mit der Verteidigung telefonisch Kontakt aufnahm und diesen Punkt ansprach (Urk. 45). Die Verteidigung bestätigte nicht nur anlässlich dieses Telefonats, sondern auch in einem separaten

Schreiben, dass sie darauf verzichte, eine Verletzung des Anklageprinzips zu rügen (Urk. 47). Mit anderen Worten sah sich auch die amtliche Verteidigung bei der vorliegenden Anklageschrift offensichtlich in der Lage, den Vorwurf in der Anklageschrift vollumfänglich zu erfassen und die Verteidigungsrechte der Beschuldigten zu wahren, ansonsten eine solche Mitteilung an das Gericht mit Blick auf die anwaltliche Sorgfaltspflicht keinerlei Sinn ergeben hätte. Wenn der Verteidiger dann plädierend gleichwohl eine Verletzung des Anklagegrundsatzes rügt, muss er sich – mit der Vorinstanz – ein treuwidriges

- 20 - und widersprüchliches Verhalten vorwerfen lassen, zumal er im Berufungsverfahren ausführt, auf den Grundsatz des Anklageprinzips könne nie gültig verzichtet werden (was er aber tat). Selbstredend ist es nicht so, dass eine Erklärung der Verteidigung eine ungenügende Anklage heilen würde. Vorliegend liegt aber – wie gesehen – keine ungenügende Anklage vor, sondern hat sich der vorinstanzliche Vorsitzende informell/vorfrageweise beim Verteidiger versichern wollen, ob dieser, für seine prozessuale Rügefremdigkeit bekannt, das auch so sehe. Es ist vorstellbar, dass die Vorinstanz die Anklage zur Verbesserung (d.h. zur Auflistung der einzelnen "Geheimzahlungen") zurückgewiesen hätte, wenn die Verteidigung im Vorfeld der Hauptverhandlung darauf bestanden hätte. In der Hauptverhandlung wiederholte dann aber die Beschuldigte bekanntlich ihr vollumfängliches, detailliertes Geständnis und brachte damit ein weiteres Mal zum Ausdruck, ganz genau zu wissen, was ihr vorgeworfen wird. Wenn die Verteidigung dann gleichwohl auf ihren vorprozessual abgegebenen Verzicht zurückkommt und eine Verletzung des Anklageprinzips geltend macht, offenbart sie in aller Deutlichkeit, dass es ihr nicht um den Gehalt des Anklagegrundsatzes geht, sondern um eine Rüge der Rüge willen. Der Verteidiger scheint nicht wahrhaben zu wollen, dass – wie das Bundesgericht schon wiederholt festgehalten hat – das Anklageprinzip nicht Selbstzweck ist (vgl. z.B. Urteil 6B_62/2024 vom 13. September 2024 E. 3.4). Im Übrigen würde eine mangelhafte Anklageschrift nicht zwingend zu einem Freispruch führen, sondern auch das Berufungsgericht kann eine Anklage zur Verbesserung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen. Dass sodann ein Teil der Vorwürfe verjährt war, tangiert nicht das Anklageprinzip, sondern ist eine prozessuale Frage, die das Gericht schliesslich von Amtes wegen berücksichtigt hat. Einer wirksamen Verteidigung stand der Hinweis auf die Verjährung jedenfalls nicht entgegen. Soweit der Verteidiger schliesslich eine Verletzung des Anklagegrundsatzes bezüglich des Tatvorwurfs der Veruntreuung rügt (Urk. 141 S. 10), kann grundsätzlich – mutatis mutandis – auf das vorstehend Erwogene verwiesen werden. Entgegen der Verteidigung sind die Zeitangaben nicht "höchst ungenau". Im Gegenteil, die einzelnen Veruntreuungshandlungen werden in der Anklageschrift detailliert wiedergegeben, wobei die einzelnen veruntreuten Geldsummen (mehrere Monatsmieten und ein Mietszinsdepot) auch datumsmässig festgehalten sind, und von der

- 21 - Beschuldigten nota bene ebenfalls eingestanden wurden. Für die Beschuldigte bestanden keine Zweifel, was ihr konkret vorgeworfen wird. Bei dieser Ausgangslage ist unproblematisch, dass sich die Anklageschrift nur grob über den gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum (vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2018) ausspricht, in welchem die Beschuldigte die Gelder an sich nahm. Aus der Formulierung, die Beschuldigte hätte aus der ihr anvertrauten Bargeldkasse Geld an sich genommen, um dieses für die Deckung eigener Bedürfnisse zu verwenden, wird – entgegen dem Vorbringen der Verteidigung

(Urk. 141 S. 10) – sodann deutlich, dass der Beschuldigten vorgeworfen wird, direktvorsätzlich gehandelt zu haben. Die fragliche Anklageschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen, weder verletzt sie den Anklagegrundsatz noch das rechtliche Gehör der Beschuldigten und es ist für die materielle Beurteilung auf sie abzustellen. III. Schuldpunkt A. Sachverhalt Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschuldigte die Anklagevorwürfe bereits in der Untersuchung und dann auch in der Hauptverhandlung bestätigend anerkannte (Urk. 124 S. 12). Dieses Geständnis wiederholte sie anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 140 S. 18 f.). Die Anklagevorwürfe ergeben sich sodann aus dem übrigen Untersuchungsergebnis, insbesondere auch aus den auf die Beschuldigte lautenden Kontoauszügen (vgl. dazu Urk. 18 F/A 31 ff. Urk. 30, Urk. 31/4-5) sowie den Kontoauszügen des auf die Privatklägerin lautenden Kontos bei der Credit Suisse AG (Urk. 3). Entgegen den Behauptungen der Verteidigung (Urk. 141 S. 13 f.) hat die Beschuldigte auch eingestanden, allein für die Buchhaltung (und damit auch für das Verbuchen aller Zahlungseingänge und -ausgänge) verantwortlich gewesen zu sein (Urk. 20 F/A 31, 7 und 8 i.V.m. Urk. 2/5 S. 3). Es bestehen keine rechtserheblichen Zweifel, dass sich der Anklagesachverhalt 1 betreffend gewerbsmässiger Betrug und Urkundenfälschung (Urk. 44 S. 2 - 4) und der Anklagesachverhalt 3 betreffend Veruntreuung (Urk. 44 S. 6 f.) so zugetragen haben, wie in der Anklage umschrieben. Dies gilt auch für den subjektiven Tatbestand. Die Handlungsweise der Beschuldigten sowie ihr Geständnis lassen keinen - 22 - anderen Schluss zu, als dass sie vorsätzlich, mithin mit Wissen und Willen gehandelt hat. Dies gilt auch für den Vorwurf der Urkundenfälschungen. Aus der Formulierung, sie hätte die Buchhaltung verfälscht, um die Scheinzahlungen zu verschleiern und damit ihr deliktisches Handeln zu verschleiern, wird – entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 112 S. 19) – deutlich, dass der Beschuldigten vorgeworfen wird, hinsichtlich der Fälschungshandlung und dem daraus erwachsenden unrechtmässigen Vorteil direktvorsätzlich gehandelt zu haben. Ob die Beschuldigte bezüglich des Betrugs gewerbsmässig gehandelt hat, ist sodann eine rechtliche Frage und wird in jenem Rahmen zu behandeln sein (vgl. nachstehend Ziff. III.B.1.2.3.). Entgegen den Behauptungen der Verteidigung lässt sich die (monatliche) Regelmässigkeit der vorgenommenen Zahlungen durchaus erstellen. Die Beschuldigte anerkannte einerseits die Auflistungen mit den vorgeworfenen Zahlungen, woraus sich diese Regelmässigkeit deutlich ergibt (Urk. 19), andererseits ergibt sich dies auch aus den auf die Beschuldigte lautenden drei Konten, auf welche die Zahlungen geflossen sind (Urk. 30, Urk. 31/4-5), und den Kontoauszügen des auf die Privatklägerin lautenden Kontos bei der Credit Suisse AG (Urk. 3). Wie die Verteidigung angesichts dessen geltend machen kann, der Sachverhalt sei nicht erstellt, ist nicht nachvollziehbar. Es ist denn auch bezeichnend, dass weder der Verteidiger selbst noch (schon gar nicht) die Beschuldigte an irgendeinem Ort vorbringen würden, das Geständnis sei (allenfalls teilweise) falsch. Dass sich die Beschuldigte an die einzelnen Beträge nicht erinnern konnte (so der Verteidiger in Urk. 141 S. 12), ändert daran nichts, sondern ist bei einer über viele Jahre tätigen Wiederholungstäterin nichts anderes als normal. B. Rechtliche Würdigung 1. Anklagesachverhalt 1 (gewerbsmässiger Betrug, Urkundenfälschung)

E. 4

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung

findet. Schliesslich sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass das Berufungsgericht die Einwände der Berufungskläger zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat. Jedoch ist nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4). Dies gilt namentlich hinsichtlich des teilweise weitschweifigen und redundanten Plädoyers der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung. Vorliegend hat sodann die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhoben. Das angefochtene Urteil kann folglich im Umfang der Anträge in der Anschlussberufung nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Ungunsten der Beschuldigten abgeändert werden. In den angefochtenen Punkten ist das Gericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO). In den nicht von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Punkten gilt jedoch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 11 - II. Prozessuales 1. Verjährung Der Eintritt der Verfolgungsverjährung bildet ein dauerndes Prozesshindernis im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO bzw. Art. 329 Abs. 1 lit. c StPO, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (Urteil 7B_211/2022 vom 12. März 2024 E. 2.3.1 mit weiteren Hinweisen). Kann ein Urteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht, mithin auch die Rechtsmittelinstanz, das Verfahren ein. Dies kann zusammen mit dem Urteil erfolgen, wenn nur in einzelnen Anklagepunkten eingestellt werden soll (Art. 379 i.V.m. Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO). Die Vorinstanz äusserte sich zutreffend zur Verjährung der vor dem 21. November 2008 angeklagten Tathandlungen und stellte unbestrittenermassen das Verfahren betreffend gewerbsmässigen Betrugs für die vor diesem Zeitpunkt vorgeworfenen Tathandlungen ein (Urk. 124 Dispositivziffer 1). Die ebenfalls zur Anklage gebrachten Vorwürfe betreffend mehrfache Urkundenfälschung fanden im Dispositiv keinen Niederschlag, obschon die Erwägungen richtigerweise von "allen Tathandlungen" ausgingen (Urk. 124 S. 6). Folgerichtig wäre auch das Verfahren betreffend die vorgeworfenen Urkundenfälschungen für die Zeit vor dem 21. November 2008 einzustellen gewesen, was nun im Berufungsverfahren nachzuholen ist. In Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB endet der Lauf der Verjährung auch diesfalls mit dem erstinstanzlichen Urteil vom 21. November 2023. 2. Gewährung der Verfahrensrechte in der Untersuchung

E. 4.1

Die Vorinstanz bejahte zu Recht das Vorliegen einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB, welche grundsätzlich zu einer obligatorischen Landesverweisung führt. Zur Frage, ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliege, erwog sie, dass die Beschuldigte trotz Auswanderung nach Portugal immer noch Berührungspunkte zur Schweiz habe. So lebten unter anderem ihre beiden bereits erwachsenen Töchter und ihr Enkel in der Schweiz, die sie nach eigenen Angaben regelmässig besuche. Die Beschuldigte habe den Wunsch geäussert, ihre Familie weiterhin in der Schweiz besuchen zu können (Prot. I S. 61, vgl. in diesem Sinne auch Urk. 140 S. 7, 10 und 16). Auch wenn es ihr aufgrund der Landesverweisung nicht mehr möglich sein werde, ihre Familie in der Schweiz zu sehen, könnten diese sie noch immer in Portugal besuchen gehen, sodass sie den Kontakt zu ihrer Familie trotz Landesverweisung weiterpflegen könne. Ferner, so die Vorinstanz, begründe die Beschuldigte ihren Auswanderungsentscheid mit dem Gesundheitszustand ihres krebserkrankten Ehemannes,

um den sie sich kümmere und dem es in Portugal aufgrund des Klimas besser gehe. Die Beschuldigte habe dabei ihren Wohnsitz nach Portugal verlegt, während ihr Ehemann seinen Wohnsitz in der Schweiz behalten habe, wo er sich zwecks Behandlung seiner Krankheit auch regelmässig aufhalte. Gemäss Aussage der Beschuldigten läge der Lebensmittelpunkt ihres Ehemannes aber dennoch nicht in der Schweiz, sondern in Portugal (Prot. I S. 65). Die Beschuldigte habe zwar angegeben, ihren Ehemann jeweils zu Behandlungen in die Schweiz zu begleiten, um ihm beizustehen und ihn zu unterstützen. Davon abgesehen spiele sich das Leben der beiden aber vorwiegend in Portugal ab (vgl. Prot. I S. 57 ff., vgl. in diesem Sinne auch Urk. 140 S. 2 ff.). Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sei festzustellen, dass die strengen Anforderungen an einen Härtefall nicht erfüllt seien und deshalb eine Landesverweisung zu verhängen sei (Urk. 124 S. 34 f.).

- 39 - Den Argumenten und dem Fazit der Vorinstanz kann uneingeschränkt gefolgt werden. Es ist zu wiederholen, dass die Beschuldigte sich per 30. November 2019 nach Portugal abgemeldet hat (Urk. 40/4) und somit seit über 5 Jahren nicht mehr in der Schweiz lebt. Überdies hat sie in der Zwischenzeit die portugiesische Staatsbürgerschaft erworben (Urk. 140 S. 6). Die Beschuldigte hat wiederholt ausgesagt, dass sie und ihr aus Portugal stammender Ehemann zusammen in Portugal lebten und sie vor allem für die medizinischen Behandlungen des Ehemanns in die Schweiz kommen würden (Prot. I S. 65 f., Urk. 140 S. 2, 4 und 6). Daran ändert nichts, dass der Ehemann – im Gegensatz zur Beschuldigten – seinen offiziellen Wohnsitz offenbar in der Schweiz behalten hat (vgl. Prot. S. 65). Die Eheleute verfügen in Portugal über eine Eigentumswohnung (vgl. Urk. 18 F/A 76 ff.). Die Beschuldigte spricht zudem sehr gut portugiesisch und sieht ihre (aktuelle) Zukunft auch in jenem Land (Prot. I S. 61 und 65, Urk. 140 S. 2-7). Erst wenn ihr Ehemann versterben sollte, wolle sie in die Schweiz zurückkehren (Urk. 140 S. 7). Die Beschuldigte hat die Schweiz damit vor über 5 Jahren aus eigenem Antrieb verlassen, ihren Lebensmittelpunkt nach Portugal verlegt und die dortige Staatsbürgerschaft erworben. Um die schweizerische Staatsbürgerschaft hatte sie sich – soweit ersichtlich – bis zu ihrem Umzug nach Portugal während 54 Jahren nicht bemüht (Urk. 140 S. 2 ff.). Das Argument des "Einreiserechts ins eigene Land" greift unter diesen Umständen klar nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.8.). Dass das Klima in Portugal für ihren Ehemann aus gesundheitlichen Gründen besser ist, kann zutreffen, vermag bei der Beurteilung des Härtefalles jedoch keinen entscheidenden Einfluss zu nehmen. Die Beschuldigte verlegte ihren Wohnsitz nach Portugal, um bei ihrem Ehemann zu sein, und sodann auch aus finanziellen Gründen (Urk. 140 S. 7 und 12). Dies alles muss klar zur Verneinung eines persönlichen Härtefalls führen. Es ist der Beschuldigten abzunehmen, dass sie mit den in der Schweiz lebenden Familienmitgliedern eine intakte Beziehung pflegt, jedoch sind ihre Töchter erwachsen und nicht mehr auf ihre Mutter angewiesen, was auch unter dem Titel von Art. 8 EMRK keinen persönlichen Härtefall zu begründen vermag. Selbst bei einer stabilen Familie hat der Täter, der den Fortbestand seines Familienlebens in der Schweiz selbstverschuldet und mutwillig aufs Spiel gesetzt hat, hinzunehmen, wenn die Beziehung – selbst

- 40 - zum Ehepartner – künftig nur noch unter erschwerten Bedingungen gelebt werden kann (Urteil 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.3.). Dies hat auch für die Beschuldigte Geltung, und es sei wiederholt: Es geht vorliegend nicht darum, dass die Beschuldigte des Landes verwiesen würde und in ihrem Heimatland eine neue Existenz aufbauen müsste, sondern durch eine Landesverweisung würde der seit deutlich über fünf

Jahren in Portugal lebenden Beschuldigten portugiesischer Nationalität "nur" untersagt, während der Dauer der Landesverweisung die Schweiz zu besuchen. So könnte sie zwar ihren Ehemann nicht mehr in die Schweiz begleiten. Gewisse diesbezügliche Betreuungsaufgaben könnten aber allenfalls ihre in der Schweiz lebenden Töchter übernehmen. Und diese könnten mit ihren Familien weiterhin die Beschuldigte in Portugal besuchen, wie sie das denn auch aktuell regelmässig tun (Urk. 140 S. 6).

E. 4.1.1

Tatschwere Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Dabei fällt gravierend ins Gewicht, dass die Beschuldigte während rund 10 Jahren (2008 bis 2018) beinahe monatlich und damit eine Vielzahl von unberechtigten Überweisungen zu ihren Gunsten veranlasste, was aufgrund der langen Dauer und der Häufigkeit von einer hohen kriminellen Energie zeugt. Die Art und Weise ihres Handelns war zwar finanztechnisch nicht ausserordentlich komplex und erforderte auch keine Spezialkenntnisse, jedoch nutzte sie bei ihrem Handeln das in sie gesetzte Vertrauen ihres Vorgesetzten scham- und rücksichtslos aus, was umso schwerer wiegt, als M. _____ und die Beschuldigte gemäss ihren eigenen Angaben auch persönlich einen sehr guten und vertrauensvollen Umgang pflegten (vgl. Urk. 18 F/A 16, Urk. 20 F/A 37 f. und 127) und sie letztlich durch ihr deliktisches Tun unmittelbar ihre Arbeitgeberin schädigte, bei der sie ihren Lebensunterhalt verdiente. Ebenfalls erschwerend ins Gewicht fällt der sehr hohe Deliktserlös von rund Fr. 590'000.00 (vgl. dazu Urk. 124 Ziff. IV.1.1.2.g). Unzutreffend ist die Behauptung der Verteidigung, dass die Arglist "an der untersten Schwelle" anzusiedeln sei (Urk. 141 S. 21; vgl. dazu aber vorstehend E. III.B.1.2.3 Abs. 2). Dass die Privatklägerin bzw. M. _____ rund 10 Jahre nichts gemerkt hat, wirkt sich aber immerhin

- 28 - dahingehend aus, dass das Verschulden im Verlaufe der Zeit geringer wurde. Entgegen der Vorinstanz wiegt das objektive Tatverschulden aber sehr erheblich und es ist eine Einsatzstrafe von 60 Monaten gerechtfertigt. In subjektiver Hinsicht ist zu unterstreichen, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und über all die Jahre immer wieder hätte Abstand nehmen und ihr deliktisches Handeln abbrechen können, was sie aber nicht tat. Die Betrugshandlungen schienen viel mehr zu einer Art Routine geworden zu sein. Massgebend ist sodann, dass die Beschuldigte gemäss forensisch-psychiatrischem Gutachten vom 20. Dezember 2022 sowohl tatzeitaktuell als auch zum Zeitpunkt der Begutachtung an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung, einer mittelgradigen Depression und an einer pathologischen Spielsucht litt. Aufgrund dieser psychischen Erkrankung war die Steuerungsfähigkeit und damit die Schuldfähigkeit der Beschuldigten während des fraglichen Tatzeitraums zumindest leichtgradig eingeschränkt (act. 89 S. 52), was merklich strafmindernd zu berücksichtigen ist und die objektive Tatschwere relativiert. Insgesamt wiegt das Tatverschulden jedoch immer noch erheblich. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe von 60 Monaten um einen Viertel auf 45 Monate zu reduzieren.

E. 4.1.2

Täterkomponente und weitere Strafzumessungsgründe Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (Urk. 124 S. 30 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte ergänzend aus, sie habe inzwischen die portugiesische Staatsbürgerschaft erlangt. Sie sei in medikamentöser Behandlung (Infusionen für die Anämie, Blutdruckmedikamente, Antidepressiva und Schlafmittel). Zudem habe sie betreffend ihre

Depressionen, Schlaflosigkeit und Spielsucht vier bis fünf Therapiesitzungen bei einer portugiesischen Therapeutin absolviert. Schliesslich habe sie bezüglich ihrer Schulden zumindest mit der Rückzahlung des Darlehens von Herrn N._____ begonnen, wobei sie monatliche Abzahlungen à 200 Euro leiste (Urk. 140 S. 1 ff.). Sie ist zudem nach wie vor nicht vorbestraft (Urk. 138). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben wirken sich strafzumessungsneutral aus. Entgegen der Verteidigung ist keine erhöhte Strafempfindlichkeit gegeben (Urk. 141 S. 24); gemäss Bundesgericht liesse sich eine

- 29 - solche nur bei aussergewöhnlichen Umständen bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2024 vom 11. Februar 2025 E.1.3.4. mit Hinweisen), welche vorliegend nicht ersichtlich sind. Daran ändert nichts, dass der Ehemann der Beschuldigten seit mittlerweile vielen Jahren an einer chronischen Krebserkrankung leidet und sich deswegen verschiedenen Behandlungen unterziehen muss. Mit der Vorinstanz sind aber das Geständnis und die von Beginn weg vorhandene Kooperation erheblich strafmindernd zu berücksichtigen. Auch ist bei der Beschuldigten eine aufrichtige Reue spürbar. Leicht eingeschränkt wird dies indessen dadurch, dass die Beschuldigte trotz ihres umfassenden Geständnisses ihre Verteidigung einen vollumfänglichen Freispruch beantragen und dabei – neben prozessualen Rügen – auch geltend machen lässt, der Sachverhalt sei nicht erstellt. Dass die Vorinstanz festgehalten habe, es sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden, stimmt entgegen der aktenwidrigen Behauptung des Verteidigers (Urk. 141 S. 19, 24) nicht. Davon kann denn auch weder im Berufungsverfahren noch im Untersuchung- oder im erstinstanzlichen Verfahren die Rede sein. Die Staatsanwaltschaft erhob nur gerade etwas mehr als ein Jahr nach der ersten Strafanzeige der Privatklägerin (Urk. 1) Anklage bei der Vorinstanz. Es ist nicht ersichtlich, dass die Untersuchung nicht genügend beförderlich vorangetrieben worden wäre; wesentliche Bearbeitungslücken sind keine erkennbar. Im vorinstanzlichen Verfahren musste die Hauptverhandlung zweimal verschoben werden (Krankheit der Beschuldigten und Covid-19-Restriktionen). Zudem musste ein psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte eingeholt werden (Urk. 83). Damit gab es gleich mehrere Weiterungen. Dementsprechend dauerte auch das vorinstanzliche Verfahren nicht zu lange. Auch im Berufungsverfahren ist keine wesentliche Verzögerung/Bearbeitungslücke ersichtlich und wird eine solche von der Verteidigung auch mit keinem Wort substantiiert geltend gemacht (vgl. Urk. 141 S. 24). Nach Eingang der Berufungserklärung am 20. März 2024 beim hiesigen Gericht (Urk. 130) erhob die Staatsanwaltschaft nach entsprechender Fristansetzung mit Eingabe vom 28. März 2024 (beim Gericht eingegangen am 2. April 2024) Anschlussberufung (Urk. 133). Die folgenden Bemühungen, die Berufungsverhandlung zeitnah im Januar/Februar 2025 durchzuführen, blieben infolge einer Unabkömmlichkeit der Verteidigung ergebnislos. Der Verteidiger gab in seiner E-Mail vom 9. Oktober 2024 an, ihm

- 30 - würden die Terminvorschläge im Januar und Februar 2025 nicht passen und er könne "Termine ab dem 6. Mai 2025 bestätigen". Dies machte eine neue Terminanfrage bei den Parteien für Mai/Juni 2025 erforderlich. Dass die Berufungsverhandlung "erst" am 21. Mai 2025 stattfand, liegt somit nicht in einem Untätigbleiben des Gerichts, sondern in einer Unabkömmlichkeit der Verteidigung begründet (Urk. 133A). Insgesamt rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe aufgrund des vollumfänglichen Geständnisses, der Kooperation und der von der Beschuldigten gezeigten Reue um einen Drittel auf 30 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

E. 4.2

Da ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht vorliegt, entfällt ein Abwägen der privaten Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Gleichwohl ist Folgendes zu unterstreichen: Für ein öffentliches Interesse an der Wegweisung der Beschuldigten spricht die von dieser – wenn auch aktuell nur in geringem Masse – ausgehende Gefahr weiterer Straftaten (vgl. Urk. 89 S. 53), während ihr privates Interesse im Sinne der vorstehenden Erwägungen eher gering wiegt. Die Beschuldigte hat während Jahren gravierend und hartnäckig delinquent und es ist ihr dabei ein erhebliches Verschulden anzulasten. Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden "Zweijahresregel" bedarf es im Übrigen bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer und gemeinsamen Kindern (Urteile 6B_556/2024 vom 20. März 2025; 6B_527/2024 vom 20. Februar 2025 E. 6.1.8; 6B_1069/2023 vom 21. Januar 2025 E. 2.2.5; 6B_625/2024 vom 12. Dezember 2024 E. 3.1.4; je mit Hinweisen).

E. 4.3

Mehrfache Veruntreuung Die Straftat der Veruntreuung wird bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 138 Ziff. 1 StGB). Auch zwischen der mehrfachen Veruntreuung und den weiteren Delikten besteht ein sehr enger Sachzusammenhang, zumal die Beschuldigte bei allen Delikten im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Privatklägerin ihre Stellung missbrauchte und sich unrechtmässig am Vermögen ihrer Arbeitgeberin bereicherte. Entsprechend wird nur eine Freiheitsstrafe dem Gesamtverschulden und der konkreten Zweckmässigkeit der Strafe gerecht. Im Übrigen fordert, wie bereits vorstehend ausgeführt, auch die Verteidigung für alle Delikte eine Freiheitsstrafe (Urk. 141 S. 3 und 21 ff.). Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte – wie gesehen – abermals das Vertrauen ihres Vorgesetzten missbrauchte, ihre eigene Arbeitgeberin schädigte und dabei die Tat mehrfach beging. Jedoch sind die Tathandlungen hieräusserst simpel und bedurften weder irgendwelcher Machenschaften, noch einer Planung oder eines Spezialwissens. Der Deliktsbetrag von Fr. 16'160.– ist zwar nicht gering, jedoch wären bei diesem Tatbestand und einem Deliktszeitraum von vier Jahren auch weitaus höhere Beträge denkbar gewesen. Das objektive Tatverschulden wiegt noch leicht und die Strafe ist damit bei 6 Monaten festzusetzen. In subjektiver Hinsicht kann auf das bereits vorstehend (Ziff. IV.4.1.1.) Gesagte verwiesen werden. Auch bei der mehrfachen Veruntreuung kommt die leicht verminderte Schuldfähigkeit zum Tragen. Die Strafe ist um einen Viertel auf 4 Monate und 15 Tage zu reduzieren. Für die Täterkomponenten und die weiteren Strafzumessungsgründe kann ebenfalls auf das vorstehend Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. IV.4.1.2.), was zu einer Reduktion von einem Drittel und somit zu einer Strafe von 3 Monaten führt. Die mehrfache Veruntreuung ist – im Gegensatz zur mehrfachen Urkundenfälschung – eine vom gewerbmässigen Betrug unabhängige Delinquenz, was eine Asperation von "nur" einem Drittel zur Folge hat. Entsprechend ist die für den gewerbmässigen Betrug festgelegte Strafe

- 32 - in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) um 2 Monate auf 36 Monate zu erhöhen.

E. 4.3.1

Als Staatsangehörige von Österreich steht die Beschuldigte sodann grundsätzlich unter dem Schutz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- 41 - nossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681; nachfolgend FZA). Die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte dürfen nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf eine strafrechtliche Verurteilung nur insofern zum Anlass für eine derartige Massnahme genommen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Mit dem Erfordernis der gegenwärtigen Gefährdung ist nicht gemeint, dass weitere Straftaten mit Gewissheit zu erwarten sind oder umgekehrt solche mit Sicherheit auszuschliessen sein müssten. Es ist vielmehr eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird; je schwerer diese ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Auch vergangenes Verhalten kann den Tatbestand einer solchen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllen. Es kommt weiter auf die Prognose des künftigen Wohlverhaltens an, wobei eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird, verlangt ist. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit beschlägt. Bei Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung sind die EMRK sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. die Zusammenfassung der Rechtsprechung in BGE 145 IV 364 E. 3.5.2). Das Fehlen einer ungünstigen Prognose nach Art. 42 Abs. 1 StGB und damit der vollständig bedingte Strafvollzug führen sodann nicht dazu, dass eine Landesverweisung nicht mit dem FZA vereinbar wäre. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Straf- und Ausländerrecht ergibt sich im ausländerrechtlichen Bereich ein strengerer Beurteilungsmassstab

- 42 - (vgl. dazu BGE 137 II 233 E. 5.2.2, BGer 6B_378/2018, Urteil vom 22. Mai 2019, E. 4.4, nicht publiziert in: BGE 145 IV 364).

E. 4.3.2

Jedoch steht auch das FZA im vorliegenden Fall einer Landesverweisung nicht entgegen. Es gilt nochmals hervorzuheben, dass die Beschuldigte während 10 Jahren hartnäckig, hemmungslos und ununterbrochen delinquierte und ihr angesichts dessen sowie des sehr massgeblichen Deliktsbetrags von über Fr. 600'000.– ein erhebliches Verschulden anzulasten ist. Zwar ist heute nicht von einer grossen Rückfallgefahr auszugehen, jedoch ist nicht abzuschätzen und muss zulasten der Beschuldigten nicht zuletzt im Sinne des Gutachtens von Dr. O._____ (Urk. 87 S. 48 f. und 53) davon ausgegangen werden, dass sehr wohl ein Potential zur erneuten Delinquenz vorhanden ist, sollten sich Gelegenheiten bieten und die Süchte der Beschuldigten wieder überhand nehmen. Dass die Beschuldigte in den letzten Jahren keine Casinos mehr besucht hat, schreibt sie denn auch selbst vorab dem Umstand zu, dass sie die finanziellen Möglichkeiten dazu nicht mehr hat (Urk. 140 S. 4 f. und 13). Insoweit hält denn auch der Verteidiger fest, die Beschuldigte sei – nach wie vor

– psychisch krank (Urk. 141 S. 29). Es ist deshalb nach wie vor nicht unwahrscheinlich, dass die Beschuldigte aufgrund ihrer Erkrankung und dem damit verbundenen, suchtgeleiteten und hemmungslosen Verhalten durch erneute Vermögensdelikte die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören könnte, wenn sich wieder eine Gelegenheit bieten sollte, weshalb ihr auch das FZA keinen Schutz vor einer Landesverweisung bietet. Im Übrigen ist fraglich, ob die erwerbslose Beschuldigte über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, so dass sie in der Schweiz keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müsste, und sich somit überhaupt auf das FZA berufen kann (vgl. Art. 1 lit. c FZA i.V.m. Art. 2 Ziff. 2 und Art. 24 Anhang I FZA). 5. Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB erfüllt und es ist eine solche anzuordnen. Die von der Vorinstanz festgelegte Dauer von 5 Jahren, das gesetzliche Minimum, ist zu bestätigen. Davon ist unter Beachtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin nicht abzuweichen.

- 43 - VII. Zivilansprüche Die Vorinstanz hat die formellen und materiellen Grundlagen zur Geltendmachung von Zivilansprüchen dargelegt (Urk. 124 S. 35 ff.), worauf verwiesen wird. Der vorinstanzliche Entscheid wurde bezüglich der Schuldsprüche bestätigt. Es kann deshalb grundsätzlich für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch der Privatklägerin auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 124 S. 35 ff.). Was die Verteidigung dagegen vorbringt (Urk. 141 S. 31), verfährt nicht. Die Beschuldigte hat die Privatklägerin für die durch den gewerbsmässigen Betrug und die mehrfachen Urkundenfälschungen erlangten Gelder schadlos zu halten, mithin Fr. 591'799.55 (vgl. dazu im vorinstanzlichen Entscheid, Urk. 124 Ziff. IV.1.1.2.g) sowie das durch die Veruntreuung behändigte Bargeld in Höhe von Fr. 15'960.00, total Fr. 607'759.55. Weshalb die Vorinstanz bei ihrer Berechnung die Zahlung an die P. _____ [Anwaltskanzlei] trotz erfolgtem Freispruch nicht abzog und den erlangten Bargeldbetrag im Zusammenhang mit der Veruntreuung nicht dazurechnete, erschliesst sich nicht. Nachdem aber einzig die Beschuldigte die Zivilforderung angefochten hat, hat es bei dem durch die Vorinstanz festgelegten Betrag von Fr. 606'599.55 (zzgl. 5% Zins ab 17. November 2018) sein Bewenden und ist die Beschuldigte zur entsprechenden Zahlung zu verpflichten. VIII. Beschlagnahmen, Einziehungen, Ersatzforderungen 1. Die Vorinstanz entschied, die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Januar 2020 beschlagnahmten Fr. 15.55 zu Deckung der Verfahrenskosten sowie das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 31. Januar 2020 beschlagnahmte Vermögen bei der BVG-Sammelstiftung B. _____ zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung zu verwenden. Zusätzlich ordnete sie bezüglich der Kontosperrung des Freizügigkeitskontos der Beschuldigten bei der BVG-Sammelstiftung B. _____ an, diese für höchstens zwei weitere Jahre (nach Eintritt der Rechtskraft) aufrechtzuerhalten, damit das beschlagnahmte Vermögen der Privatklägerin und allfälligen weiteren Gläubigern weiterhin zur Verfügung stehe (Urk. 124 S. 37 ff. und Dispositivziffern 10 und 11).

- 44 - 2. Die Verteidigung hält dem im Berufungsverfahren entgegen, mit der Verwendung des beschlagnahmten Vermögens bei der BVG-Sammelstiftung B. _____ zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen werde die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV verletzt. Im Übrigen gehöre die Hälfte des Pensionskassenguthabens dem Ehemann der Beschuldigten (Urk. 141 S. 30). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin beantragen die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 143 S. 1, Prot. II S. 15 f.). 3. Nachdem auch im Berufungsverfahren ein Schuldspruch erfolgt und im Übrigen nicht

deliktisch erlangte Vermögenswerte im Sinne von Art. 268 Abs. 1 StPO zur Deckung von Verfahrenskosten und Prozessentschädigungen beschlagnahmt werden können, hat sich die Vorinstanz zu Recht für eine Verwendung im genannten Sinne ausgesprochen. Der erstinstanzliche Entscheid ist entsprechend zu bestätigen. Die Behauptung der Verteidigung, die Hälfte des Pensionskassenguthabens der Beschuldigten bei der B._____ gehöre deren Ehemann, ist schlicht aktenwidrig (Urk. 34/1, Urk. 34/9). Was die Verlängerung der Kontosperrung betrifft, so fehlt es für diese Massnahme indessen an einer gesetzlichen Grundlage, weshalb davon abzusehen ist. Die Kontosperrung ist entsprechend im verbleibenden Umfang aufzuheben. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.4

Zusammenfassend ist die Beschuldigte für den gewerbsmässigen Betrug, die mehrfache Urkundenfälschung und die mehrfache Veruntreuung mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen. 5. Vollzug

E. 5

März 2020 (Urk. 18) von den weiteren Tatvorwürfen der Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung – wobei im Berufungsverfahren nur noch der Vorwurf der Veruntreuung von Belang ist – gar keine Rede sei, so übersieht sie, dass zu jenem Zeitpunkt den Strafverfolgungsbehörden die Tathandlungen, welche der vorgeworfenen Veruntreuung (Entnahme von insgesamt Fr. 15'960.00 aus der Bargeldkasse, Urk. 44 S. 6 f.) zugrunde liegen, noch gar nicht bekannt waren. Die Privatklägerin brachte diese Vorgänge erst mit Schreiben vom 14. April 2020 zur Anzeige (Urk. 4). Entsprechend griff die Staatsanwaltschaft diesen Vorhalt bei ihrer Einvernahme vom 9. September 2020 erstmals auf (Urk. 20 F/A 16 ff.), worauf die Beschuldigte sich auch hier sogleich geständig zeigte. Die Anforderungen von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO wurden dabei ebenfalls eingehalten und haben keine Weiterungen verlangt, zumal es sich auch diesbezüglich um einen sehr simplen Sachverhalt handelte. Die Beschuldigte wusste ohne Weiteres, welche Tathandlungen ihr vorgeworfen wurden, wo und wann diese stattgefunden haben sollen und um welchen Deliktsumfang es sich handelt. Sie wurde dadurch rechtsgenügend in die Lage versetzt, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Demnach ist auch bezüglich des Vorwurfs der Veruntreuung (Urk. 44 S. 6 f.) die Verwertbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. September 2020 (Urk. 20) zu bejahen.

- 16 - 3. Anklagegrundsatz

E. 5.1

Der bedingte Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe fällt ausser Betracht (Art. 42 StGB). Jedoch kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen

werden (BGE 134 IV I E. 5.3.1.). Subjektiv ist mit anderen Worten das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt.

E. 5.2

Die objektive Voraussetzung zur Gewährung eines teilbedingten Strafvollzuges ist mit der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten erfüllt.

E. 5.3

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz zu konstatieren, dass es sich bei der Beschuldigten um eine Ersttäterin handelt. Zwar ist aufgrund ihrer psychischen Erkrankung gemäss Gutachten eine gewisse Rückfallgefahr für Vermögensdelikte vorhanden (Urk. 89 S. 53), jedoch kann der Beschuldigten nicht ohne Weiteres eine eigentliche Schlechtprognose attestiert werden. Auch wenn ihre psychische Erkrankung nicht nachhaltig therapiert zu sein scheint (Urk. 140 S. 3 ff. und 13 f.,

- 33 - vgl. auch Ziff. VI.4.3.2.), hat die Beschuldigte in den vergangenen Jahren doch deliktsfrei gelebt. Es ist zudem aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und der notwendigen Betreuung ihres Ehemannes eher unwahrscheinlich, dass die sich im 60. Lebensjahr befindende Beschuldigte in (naher) Zukunft wieder einer beruflichen Beschäftigung nachgehen wird (Urk. 140 S. 9 f. und 14), wo sich Möglichkeiten für strafbare Handlungen im ähnlichen Stil wie vorliegend ergeben könnten. Der Beschuldigten ist deshalb der teilbedingte Vollzug zu gewähren.

E. 5.4

Der unbedingt vollziehbare Teil der Freiheitsstrafe muss mindestens 6 Monate betragen, darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Vorliegend ergibt sich dadurch für den vollziehbaren Teil ein Rahmen zwischen 6 und 18 Monaten. Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (Urteil des Bundesgerichts 6B_632/2016 vom 6. September 2016 E. 1.3). Das Verschulden wurde bezüglich des gewerbsmässigen Betrugs und der mehrfachen Urkundenfälschung als erheblich und betreffend die mehrfache Veruntreuung als leicht eingestuft. Ein zu vollziehender Teil im unteren Bereich von 6 Monaten würde dem Umstand, dass mehrere Straftatbestände erfüllt sind, nicht gerecht werden, jedoch wären ebenso 18 Monate unverhältnismässig. Der vollziehbare Teil ist deshalb, auch in Anbetracht der nicht vollständig ungetrübten Legalprognose, bei 10 Monaten festzusetzen und es ist eine Probezeit von 3 Jahren vorzusehen, um der verbleibenden Unsicherheit in Bezug auf die Bewährungsaussichten zu begegnen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 34 -

E. 5.5

Zusammenfassend ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen, wobei 10 Monate zu vollziehen sind. Die restlichen 26 Monate Freiheitsstrafe sind aufzuschieben und es ist eine Probezeit von 3 Jahren anzusetzen. V. Therapeutische

Massnahme Die Beschuldigte knüpft die Anfechtung von Dispositivziffer 7 (Absehen von einer therapeutischen Massnahme) in erster Linie formell an den von ihr geforderten Freispruch (Urk. 141 S. 2 i.V.m. Prot. II S. 9 Ergänzung 1 und Urk. 141 S. 19 i.V.m. Prot. II S. 9 Ergänzung 7). Im Eventualstandpunkt beantragt sie aber den Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Massnahme für den Fall, dass das Gericht von einer Rückfallgefahr ausgeht (Urk. 141 S. 3 und 25 i.V.m. Prot. II S. 10 Ergänzung 13). Unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen (Urk. 124 S. 33) sowie die vorstehenden Erwägungen (Ziff. IV.5.3.) ist die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Vermögensdelikte (zumindest aktuell) eher gering. Entsprechend ist – in Bestätigung der Vorinstanz – von der Anordnung einer therapeutischen Massnahme abzusehen.

VI.Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend – die in Portugal lebende Beschuldigte im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 124 S. 33 ff, Dispositivziffer 6). 2. Die Beschuldigte appelliert gegen die Landesverweisung und lässt durch ihren amtlichen Verteidiger argumentieren, sie habe seit ihrer Geburt bis 2018, mithin 53 Jahre lang, in der Schweiz gelebt. Die Schweiz sei ihre wahre Heimat. Sie habe keine vergleichbare Verbindung zu einem anderen Land, insbesondere keine Beziehung zu Österreich. Weder sei sie dort geboren, noch habe sie jemals dort gelebt, geschweige denn irgendeine Beziehung zu dort ansässigen Personen. Weiter lässt sie geltend machen, dass sie die Schulen in der Schweiz besucht und ihre gesamte berufliche Laufbahn in der Schweiz absolviert habe. Sie sei bestens integriert gewesen und dauernd berufstätig. Sie habe jedoch durch den frühen Tod

- 35 - ihrer Eltern schwere Schicksalsschläge erlitten. Einzig ihr Ehemann und ihre Töchter seien als Konstante geblieben und hätten ihr die Kraft gegeben, nicht gänzlich aufzugeben. Aber auch dieses Glück sei gestört worden durch die schwere, chronische Krankheitsgeschichte ihres Ehemannes, welcher an Knochenkrebs leidet. Ihr Ehemann durchlebe regelmässig Operationen und Behandlungen in der Schweiz, wobei er immer wieder nach Portugal zurückkehre, da ihm das Klima dort gut bekomme. Alle anderen engen Bezugspersonen, namentlich ihre Töchter, ihr Enkel und ihre Cousins, lebten ausschliesslich in der Schweiz. Weiter pflege sie regelmässig Kontakt zu ihren ehemaligen Nachbarn und ihren Freunden. Sie lebe zur Zeit vor allem deshalb in Portugal, um ihrem Ehemann beizustehen. Jedoch sei dieser unheilbar krank und seine Lebenserwartung ungewiss. Wenn er sich jeweils in der Schweiz behandeln lasse, sei er dringend auf die Unterstützung der Beschuldigten angewiesen. Insgesamt sei sie (die Beschuldigte) äusserst eng mit der Schweiz verbunden und habe faktisch keinen Bezug zu Portugal. Sie sei dort, um ihrem Mann beizustehen. Sollte dieser versterben, stehe für sie fest, dass sie in die Schweiz zurückkehren wolle. Sie sei in der Schweiz in sozialer Hinsicht sehr gut integriert, fühle sich hier zu Hause und habe ein intaktes soziales Netz. Da eine ambulante Massnahme nach Ansicht des Gutachters sehr erfolgsversprechend sei, sei zu erwarten, dass sie keine Delikte mehr begehen werde. Eine Landesverweisung sei für die Beschuldigte einschneidend und vor dem Einreiserecht gemäss FZA und Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II auch nicht gerechtfertigt, zumal niemandem das Einreiserecht in sein eigenes Land willkürlich entzogen werden dürfe. Das öffentliche Sicherheitsbedürfnis sei durch die psychisch kranke Beschuldigte sodann nicht gefährdet, da im Falle der Aufnahme einer Therapie für die Zukunft eine gute Prognose ausgesprochen werden könne. Es handle sich vorliegend um einen schweren persönlichen Härtefall, eine Landesverweisung sei unverhältnismässig (Urk. 112 S. 48 ff., Urk. 141 S. 25 ff.). 3. Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB sieht für Ausländer, die wegen gewerbsmässigem Betrug verurteilt werden, unabhängig von

der Höhe der Strafe, die obligatorische Landesverweisung für 5-15 Jahre aus der Schweiz vor. Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken

- 36 - würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3; je mit Hinweis). Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen). Das Gericht hat demnach die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Art. 31 Abs. 1 VZAE ist indes nicht abschliessend. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2). Art. 66a Abs. 2 StGB ist als "Kann-Vorschrift" formuliert. Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht frei entscheiden kann, ob es die Bestimmung zur Anwendung bringt oder nicht. Das Gericht muss von seinem Ermessen im Rahmen der ver-

- 37 - fassungsrechtlichen Grundsätze Gebrauch machen. Sind die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt, muss es daher nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von einer Landesverweisung absehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen). Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen). Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen

Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten von Bedeutung, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilligung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (BGE 144 II 1 E. 6.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung.

- 38 - Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen).

E. 10

Jahre Freiheitsstrafe) zu verlassen (Urk. 124 S. 27).

E. 12

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genom-

- 56 - men. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 13

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

E. 14

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ das Inkasso der Gerichte betr. Disp.-Ziff. 7 und 8 ■ die Kasse des Bezirksgerichts Zürich betr. Beschluss Disp.-Ziff. 2 ■ die BVG-Sammelstiftung B._____, c/o B.____ AG, ... [Adresse] im ■ Dispositivauszug gemäss Disp.-Ziff. 8.

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 57 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. Mai 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.